

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

25.03.2024

# Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

#### STELLUNGNAHME VON: ARTISET / CURAVIVA

Name / Firma / Organisation / Amt : ARTISET / CURAVIVA, INSOS, YOUVITA

Kontaktperson : Ursula Arn, Leiterin Berufs- und Personalentwicklung, Tel: 041 419 72 35 ursula.arn@artiset.ch

Datum : 25.06.24



#### 1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

#### Kommentare / Bemerkungen

Wir unterstützen, dass die Allgemeinbildung in der Berufsbildung gestärkt wird. Sie soll die globalen Trends berücksichtigen und den Erwerb von transversalen Kompetenzen fördern.

Wir bedauern, dass die Berufsentwicklung gegenüber der Allgemeinbildung benachteiligt ist. Eine Gleichbehandlung vom Berufskunde (BK) und Allgemeinbildender Unterricht (ABU) ist zwingend, dieser Anspruch wird nicht erfüllt. Die Koordination der ABU mit dem BK bleibt unverbindlich und liegt weiterhin in der Ausgestaltung der Schulen.

Die Ziele der ABU und der aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.

Für den allgemeinbildenden Unterricht in der Erwachsenenbildung sind keine zufriedenstellenden Lösungen beschrieben. Einschlägige Lebenserfahrung sollte angerechnet werden.

### 2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Eine einheitliche, nationale Regelung der Allgemeinbildung ist wünschenswert. Absatz 2 nicht streichen – kaum Raum für Innovationen, beson- dere Bedürfnisse können nicht aufgefangen werden	2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.
3		Nach Abschluss EBA ABU Stunden anrechnen (keine kann Formulierung)	Lernenden, welche ein EBA abgeschlossen haben, werden 120- ABU-Stunden angerechnet.
4		Rahmenlehrplan und Schullehrpläne anstatt detaillierter Beschreibung des Zwecks in der Verordnung und schweizweit vergleichbare Umsetzung. Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
9		Kompetenznachweis anstatt Schlussbericht, eine bessere Steuerung des Unterrichts auf den Abschluss gefordert.	Kompetenznachweis



10	Schlussarbeit oder besser Kompetenznachweis müssen anhand
	der aufgeführten Kompetenzen im RLP bewertet werden. Der
	Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) muss klar geregelt sein.

## 3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)